



Bozen/ Bolzano, 17.12.2021

Bearbeitet von / redatto da:
Hannes Rauch
Tel. 0471 411808
Hannes.Rauch@provinz.bz.it

An die Direktorin der Abteilung Natur, Landschaft und
Raumentwicklung
Virna Bussadori
Landhaus 11, Rittner Straße 4
39100 Bozen

Amt für Natur
Landhaus 11, Rittner Straße 4
39100 Bozen

Zur Kenntnis: An die
Gemeindeverwaltung
39040 KASTELRUTH.
kastelruth.castelrotto@legalmail.it

An die
Gemeindeverwaltung
39047 ST. CHRISTINA GRÖDEN
stchristina.scristina@legalmail.it

An die
Gemeindeverwaltung
WOLKENSTEIN
wolkenstein.selvadivalgardena@legalmail.it

Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) betreffend Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Verkehrs- und Parkregelung im Landschaftlichen Gebietsplan Seiser Alm

Bezugnehmend auf Ihr Ansuchen vom 01.12.2021 (Protokollnummer 946433) zur Feststellung der SUP-Pflicht für die Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verkehrs- und Parkregelung im Landschaftlichen Gebietsplan Seiser Alm teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Strategische Umweltprüfung wird im 2. Titel des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 i.g.F. geregelt. Gemäß Art. 6, Absatz 2 ist *für geringfügige Änderungen von Plänen eine Umweltprüfung dann notwendig, wenn die zuständige Behörde nach Feststellung der SUP-Pflicht und unter Berücksichtigung der Umweltsensibilität des jeweiligen Planungsraumes feststellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.* Für die Feststellung der SUP-Pflicht für die Abänderung von Landesplanungsinstrumenten ist aufgrund der Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 4 des genannten LG das Land zuständig. Die Entscheidung über die SUP-Pflicht trifft die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz.

Der gegenständliche Vorschlag zur Änderung des Gebietsplans Seiser Alm beschränkt sich auf die Abwicklung sowie die Verkehrsüberwachung im entsprechend vom Plan betroffenen Gebiet, indem zum einen ein neues



digitales System für die Erteilung von Durchfahrtsgenehmigungen entwickelt und zum anderen der Gemeinde Kastelruth die Zuständigkeit für einen Teil der Kontrollen und die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen übertragen wird.

Das Amt für Natur geht in seinem eingereichten Bericht über die Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt davon aus, dass die genannten Änderungen eine verstärkte Verkehrskontrolle und damit zusammenhängend eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs bewirken und deshalb insgesamt zu einer Verbesserung der derzeitigen und diesbezüglichen Umweltsituation führen werden. Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz hat daher entschieden, dass die gegenständliche Änderung des Landschaftlichen Gebietsplans Seiser Alm **nicht dem SUP-Verfahren** zu unterziehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von 45 Tagen ab Mitteilung dieses Gutachtens im Sinne des Artikel 43, des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden kann.

Der Direktor der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Dr. Flavio Ruffini

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: FLAVIO RUFFINI
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RFFFLV64C13F132X
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 15cfa16
unterzeichnet am / sottoscritto il: 17.12.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 19.12.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 19.12.2021